



Nordsee Akademie im Deutschen
Grenzverein e.V.
Flensburger Str. 18
25917 Leck

Halle, 26.06.2024

Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 12.06.2024

Ihr Zeichen: 12.06.2024

Mein Zeichen:
207-53502-2024-979

Bearbeitet von:
Frau Schulz

Bildungsfreistellung@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3923
Fax: (0345) 514-3988

1. Die von

Nordsee Akademie im Deutschen Grenzverein e.V.

Reg.-Nr. **1882**

durchgeführte Bildungsveranstaltung

**Stressbewältigung durch gesundes Herz- Kreislauftraining (5
Tage)**

Aktenzeichen **207-53502-2024-979**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur Frei-
stellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfrei-
stellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 92) in der der-
zeit geltenden Fassung anerkannt.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

07.10.2024 bis 07.10.2025

befristet.

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

4. Der Veranstalter

Nordsee Akademie im Deutschen Grenzverein e.V.

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

11.11.2024

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

Nordsee Akademie im Deutschen Grenzverein e.V..

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anererkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt.

Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anererkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

Hinweis


Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulz